



Steuerverwaltung  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach  
3001 Bern  
steuerbefreiung.sv@be.ch  
www.taxme.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Herr Prof. Dr. med.  
Alex Zbinden  
Mutachstrasse 27  
3008 Bern

**Referenz**  
2024.FINSV.67 / 544798 / ac

23. Mai 2024

**Fondazione PRO TRASQUERA, Bern**  
**Voranfrage betreffend Steuerbefreiung**

Guten Tag Herr Professor Zbinden

Wir beziehen uns auf Ihre Voranfrage vom 10. Januar 2024 um Befreiung der oben genannten Institution von der Steuerpflicht und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Unter dem Namen «Fondazione PRO TRASQUERA» soll eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern errichtet werden.

Gemäss Art. 2 des Stiftungsurkundenentwurfs vom 15. Mai 2024 unterstützt die Stiftung die Bevölkerung der Südflanke des Simplonpasses, insbesondere der Gemeinde Trasquera, mit dem Ziel, die Jahrhunderte alte alpine Kultur zu erhalten sowie die lokalen Erwerbsmöglichkeiten zu verbessern und damit der Abwanderung entgegenzuhalten. Somit sollen im Interesse der Schweiz und von Italien die zivilisatorischen Grundlagen entlang der wichtigen Alpentransversale des Simplonpasses erhalten bleiben. Dies soll erreicht werden durch:

1. Unterstützung minderbemittelter Personen besonders in der alpinen Landwirtschaft.
2. Erhaltung des für das Simplon Gebiet typischen zivilisatorischen Erbes, wozu auch kulturell wichtige Gebäude und Weganlagen gehören, die von Hirten und Dorfbewohnern benutzt wurden und werden.
3. Förderung von Jugendlichen aber auch Erwachsene durch sportliche Anlässe, Bildungsprojekte und Hilfe bei der Durchführung von lokalen Projekten.
4. Durchführung von Projekten zum Schutz der Natur.

Die obengenannten Ziele werden erreicht durch:

1. Finanzierung von Projekten.
2. Information, Schulungen und Organisation von Workshops und freiwilligen Arbeitseinsätzen.
3. Bereitstellung von finanziellen Garantien, Bürgschaften, Darlehen, einmalige oder ständige Beiträge für einzelne Personen oder Gruppen.

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern [StG; BSG 661.11]). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern [ESchG; BSG 662.1]).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfefzweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Eine erste Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vorliegend erfüllt sind und eine entsprechende Verfügung voraussichtlich nach Gründung der Institution erfolgen kann. Wir bitten Sie, uns **bis am 31. August 2024** die definitive unterzeichnete Fassung der Stiftungsurkunde sowie einen Auszug des Handelsregistereintrages zuzustellen bzw. uns über den aktuellen Stand der Gründung zu informieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Angela Cartier  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Jasmin Cökmüs  
Sachbearbeiterin